

REVISIONSORDNUNG

des Amtes für Prüfung und Revision im Main-Kinzig-Kreis

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Bezeichnung des Amtes**
- § 2 Zuständigkeit des Landrates/der Landrätin**
- § 3 Leiter/Leiterin des Amtes**
- § 4 Bedienstete des Amtes**
- § 5 Aufgabenbereich und rechtliche Stellung des Amtes**
- § 6 Gesetzliche Aufgaben**
- § 7 Übertragene Aufgaben**
- § 8 Grundsätze der Prüfungstätigkeit**
- § 9 Mitwirkung der geprüften Stellen**
- § 10 Behandlung von Prüfungsfeststellungen**
- § 11 Prüfungsberichte**
- § 12 Prüfungen bei Dritten**
- § 13 Unterrichtung des Amtes für Prüfung und Revision**

Auf der Grundlage des IV. Abschnittes des 6. Teils der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318) hat der Kreissausschuss des Main-Kinzig-Kreises mit KA-Vorlage Nr. 3029/2022 am 22.02.2022 folgende Revisionsordnung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung des Amtes

- (1) Das **Amt für Prüfung und Revision** (Revisionsamt) ist Rechnungsprüfungsamt im Sinne des IV. Abschnittes des 6. Teiles der Hessischen Gemeindeordnung (HGO).
- (2) Es unterliegt den kommunalen Vorschriften, soweit keine Sonderbestimmungen gelten.

§ 2

Zuständigkeit des Landrates/der Landrätin

Der Dezernent/die Dezernentin des Revisionsamtes ist **der Landrat/die Landrätin** oder der/die von ihm bestimmte weitere hauptamtliche Dezernent/Dezernentin (Kreisbeigeordneten).

§ 3

Leiterin/Leiter des Amtes

Der Leiter/die Leiterin des Revisionsamtes ist der/die nach § 130 HGO **vom Kreisausschuss mit Zustimmung des Kreistages bestellter Bediensteter/Bedienstete**. Er/Sie ist für die Erfüllung der dem Revisionsamt obliegenden Aufgaben und für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.

§ 4

Bedienstete des Amtes

- (1) Die dem Revisionsamt **zugewiesenen Bediensteten sind an die Weisungen des Amtsleiters/der Amtsleiterin gebunden**, unbeschadet der Eigenverantwortlichkeit der Prüfer/Prüferinnen für ihre Prüftätigkeit.
- (2) Zur Unterstützung der Eigenverantwortlichkeit der Prüfer und Prüferinnen müssen diese daher persönlich und fachlich für die Aufgaben des Revisionsamtes geeignet sein und über die erforderlichen Kenntnisse verfügen.

§ 5

Aufgabenbereich und rechtliche Stellung des Amtes

- (1) **Dem Revisionsamt** obliegen die ihm per **Gesetz (§ 6 der Revisionsordnung)** und die ihm, von den unter § 131 Abs. 2 genannten Personen, **übertragenen Aufgaben (§ 7 Revisionsordnung)**.
- (2) Das Revisionsamt ist bei seinen Prüfungen und Beratungen **unabhängig und dabei keinen Weisungen unterworfen** (§ 130 Absatz 1 HGO).

§ 6
Gesetzliche Aufgaben

Dem Revisionsamt obliegen **gemäß § 131 Absatz 1 HGO folgende Pflichten**:

- (1) Die Prüfung des Jahresabschlusses, des Gesamtabchlusses nach § 128 Abs. 1 HGO mit allen Unterlagen daraufhin, ob
 1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
 2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
 3. bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
 4. die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
 5. die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellen und
 6. ob die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Kreises/der kreisangehörigen Kommunen vermitteln.
- (2) Die Erstattung des Schlussberichtes über die Prüfung der Jahresabschlüsse nach § 112 und § 128 HGO.
- (3) Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses.
- (4) Die dauernde Überwachung der Kassen des Kreises, der kreisangehörigen Kommunen und der Eigenbetriebe einschließlich der Sonderkassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen mit der Maßgabe, dass mit den Kassenprüfungen der Zahlstellen mit geringem Umsatz auch andere dafür geeignete Stellen der Verwaltung beauftragt werden dürfen.
- (5) Ob im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben der Nr. 1 bis 4 zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wird; dabei hat es die Umsetzung der Feststellungen der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften nach § 6 Abs. 1 Satz 3 sowie der allgemeinen Feststellungen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I S. 708), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), zu berücksichtigen.
- (6) Abs. (1) bis (5) gilt entsprechend für Anstalten öffentlichen Rechts, die durch den Kreis/die Gemeinden oder mit gemeindlicher Beteiligung errichtet worden sind, mit Ausnahme der Sparkassen.
- (7) Dem Revisionsamt obliegen ferner Prüfungen aufgrund weiterer gesetzlicher Verpflichtungen.

§ 7 Übertragene Aufgaben

- (1) Dem Revisionsamt können **gemäß § 131 Absatz 2 HGO weitere Aufgaben übertragen werden.**
- (2) Beim Kreis können der Kreistag, der Kreisausschuss, der Landrat/die Landrätin, der/die Erste Kreisbeigeordnete und der /die weitere Kreisbeigeordnete oder - bei den kreisangehörigen Kommunen - der Gemeindevorstand, sowie der/die für die Verwaltung des Finanzwesens bestellte Beigeordnete das Revisionsamt im Einzelfall mit Prüfungen beauftragen.
- (3) Im Bereich der bautechnisch-wirtschaftlichen Prüfung sind folgende Aufgaben übertragen worden:
 1. Prüfung von Auftragsvergaben,
 2. Technische Prüfungen begleitend zu Jahresabschlussprüfungen bei den kreisangehörigen Kommunen sowie
 3. Projektprüfungen beim MKK

Die Prüfung konzentriert sich dabei auf eine repräsentative Auswahl von Baumaßnahmen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und auf Beschaffungen und Dienstleistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL).

Daneben sind Prüfungsinhalt bei durchgeführten Bauvorhaben auch die Verträge und Honorarzahllungen an freischaffende Architektur- und Ingenieurbüros auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).

 4. Technische Prüfungen bei Eigenbetrieben, Abwasser- und Zweckverbänden des Kreises und der kreisangehörigen Kommunen,
 5. Technische Prüfung von Verwendungsnachweisen, insbesondere Bauvorhaben aus dem kommunalen Investitionsprogramm (KIP),
 6. Begleitende Prüfung und Beratung – im Rahmen der Vergabe- und Projektabwicklung - laufender Vorhaben und Beschaffungen des MKK (Einbindung bereits in die Planungs- und/oder Ausschreibungsphase der Vorgänge der jeweiligen Fachbereiche/Fachämter),
 7. Schriftliche oder telefonische Beratung der kreisangehörigen Kommunen in laufenden Vergabeverfahren sowie
 8. Die Erarbeitung bzw. jeweilige Aktualisierung der Vergabedienstanweisung des Kreises.
- (4) Ferner führt das Revisionsamt die Prüfung und Bestätigung von Nachweisen über die Verwendung von Drittmitteln (z. B. EU-, Bundes- und Landesmittel), soweit entsprechende Rechtsnormen dies vorsehen, durch. Hierbei ist dem Revisionsamt ein Prüfungszeitraum von mindestens 6 Wochen einzuräumen.
- (5) Dem Revisionsamt wurden ergänzend die Aufgaben des Antikorruptionsbeauftragter des MKK sowie des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft zugeordnet.

§ 8

Grundsätze der Prüfungstätigkeit

- (1) Das Revisionsamt prüft zeitnah, also auch begleitend (z. B. bei Projekten), und berät prüfungsnah. Das Selbstprüfungsverbot wird hierbei beachtet. Die fachliche Verantwortung der zuständigen Stellen wird hiervon nicht berührt.
- (2) Den regelmäßigen Prüfungen werden Prüfungsplanungen zugrunde gelegt, die die Amtsleiterin/der Amtsleiter des Revisionsamtes gemeinsam mit den Sachgebietsleitungen erstellt.
- (3) Die Aufnahme von Prüfungen wird den zu prüfenden Stellen grundsätzlich angekündigt, es sei denn, der Zweck der Prüfung steht dem entgegen.
- (4) Die Leiterinnen/Leiter der geprüften Stellen sind über den Fortgang der Prüfung zu unterrichten, sofern es Sinn und Zweck der Prüfung zulassen.
- (5) Die Dienstanweisung über die Durchführung der Prüfungen erlässt der Landrat/die Landrätin des Main-Kinzig-Kreises.

§ 9

Mitwirkung der geprüften Stellen

- (1) Die geprüften Stellen haben die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Prüfung effizient durchgeführt werden kann. Insbesondere bei Prüfungen bei den kreisangehörigen Kommunen, ist dafür Sorge zu tragen, dass geeignete Arbeitsplätze und ausreichende Arbeitsmöglichkeiten vorhanden sind.
- (2) Sie sind ferner verpflichtet, auf Verlangen dem Revisionsamt unverzüglich alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen, Akten, Schriftstücke, Belege, Bücher, Dateien, elektronischen Schriftverkehr und dergleichen vorzulegen, auszuhändigen und/oder zuzusenden, Zutritt zu allen Räumen zu verschaffen sowie Behälter usw. zu öffnen, soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Außerdem kann das Revisionsamt Ortsbesichtigungen vornehmen.

§ 10

Behandlung von Prüfungsergebnissen

- (1) Die Prüfungsergebnisse werden in einen Prüfungsbericht aufgenommen. Der Prüfungsbericht soll Empfehlungen zur Behebung der Prüfungsbeanstandungen enthalten. Über die besprochenen und von den geprüften Stellen zugesagten Umsetzungen sollen Vereinbarungen getroffen werden.
- (2) Über weitere Formen der Dokumentation von Prüfungsergebnissen entscheidet die Leitung des Revisionsamtes.

§ 11

Prüfungsberichte

- (1) Das Revisionsamt übersendet alle Prüfungsberichte den geprüften Stellen (den Fachbereichen/Fachämtern des MKK, der AÖR, den kreisangehörigen Kommunen, den Eigenbetrieben) und im Falle der Einzelbeauftragung gemäß § 7 Absatz 3 dem/der jeweiligen Auftraggeber/in.
- (2) Ausfertigungen der Prüfungsberichte gemäß Absatz 1, 1. Halbsatz erhalten bei der Prüfung von Fachbereichen/Fachämtern des Kreises auch das jeweils zuständige Dezernat gleichzeitig mit der Übermittlung des Berichts an die geprüften Stellen.

§ 12

Prüfungen bei Dritten

- (1) Das Revisionsamt kann Ersuchen zu Prüfungen bei weiteren Einrichtungen entsprechen, soweit hieran ein kommunales Interesse besteht und die Erfüllung der Aufgaben nach §§ 6 und 7 hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Hierzu zählen insbesondere Prüfungen bei Gesellschaften, Verbänden, Vereinen oder Stiftungen.
- (2) Für Prüfungen nach Absatz 1 sowie § 7 Absatz 1 und 2 sind in der Regel Vergütungen zu fordern, es sei denn, bei der Übertragung von Aufgaben sind besondere Vereinbarungen getroffen worden. Sie errechnen sich nach der aktuell gültigen Gebührensatzung des Revisionsamtes.

§ 13

Unterrichtung und Beteiligung des Revisionsamtes

- (1) Die geprüften Stellen sind gehalten, dem Revisionsamt eine Ausfertigung ihrer Ordnungsgrundlagen (Arbeitsverteilungsplan, Stellenplan) sowie weitere Grundlagen zur Organisation (u. a. Organigramm, Stellenbeschreibungen, besondere Dienstweisungen) zuzuleiten. Von wesentlichen organisatorischen Vorhaben ist das Revisionsamt rechtzeitig zu unterrichten.
- (3) Dem Revisionsamt ist im Rahmen der Prüfung der Zugang zu Beschlüssen des Kreistages/der Gemeindevertretung und des Kreisausschusses/des Gemeindevorstands zu ermöglichen bzw. sicherzustellen.
- (4) Beim Einsatz von IKT-Verfahren zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben ist
 1. unterjährig über die Änderung bestehender als auch über die beabsichtigte Einführung neuer Verfahren sowie hieraus resultierende Projekte zu informieren, sowie
 2. lesender Zugriff auf IKT-Verfahren und darin verarbeitete bzw. gespeicherte Daten zu Prüfzwecken kostenfrei einzuräumen.

Die Revisionsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Gelnhausen, den 22.02.2022

Der Kreisausschuss